

§ 3 VO-ID212832 (Brandenburg) — Schutzzweck

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Schutzzweck ist

die Bewahrung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der für das Elbe-Elster-Tiefland repräsentativen, von Endmoränenzügen eingefassten, weiträumigen, stark gegliederten und strukturreichen Urstromtallandschaft, die geprägt ist durch ausgedehnte Grünland- und Ackerflächen, Überschwemmungsflächen, einem Netz aus fließenden Gewässern und Flußaltarmen, Auwaldresten und dem "Rothsteiner Felsen" als einem geologischen Denkmal von überregionaler Bedeutung, der weiträumigen, historischen Siedlungsstrukturen mit einem geringen Grad an Bebauung und Verkehrserschließung und vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen; die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Funktionsfähigkeit unbelasteter Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens, insbesondere durch partielle Wiedervernässung und durch den Schutz belebter Böden vor Abtragung, Überbauung und Erosion, der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes in Bezug auf die Wasserführung, Gewässerdynamik und Gewässerqualität sowie die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften, vor allem durch Sicherung und Wiederherstellung von unbeeinträchtigten Grund- und Oberflächengewässern, einschließlich ihrer Uferbereiche und Verlandungszonen, der Niederungslandschaft und der Wälder, in ihrer Bedeutung für das Regionalklima und als Frischluftentstehungsgebiet, der Entwicklung der Auwaldreste entlang der Schwarzen Elster und der Röder zu größeren Auwaldkomplexen, der Erhalt und die Entwicklung der großflächigen Grünlandbereiche in ihrer unterschiedlichen nutzungsbedingten Ausprägung auf grundwasserbeeinflussten Böden und in Überschwemmungsbereichen innerhalb des Deichvorlandes sowie auf den

Deichkronen,
der Entwicklung der Forstflächen zu strukturreichen und dem
potentiellen natürlichen Waldbild entsprechenden Waldgesellschaften,
der Schutz und die Entwicklung der seltenen und gefährdeten
Vegetationstypen und Biotope, vor allem im Bereich der Fließgewässer
und Überschwemmungsflächen, als Lebensraum für eine
charakteristische Tier- und Pflanzenwelt;
die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die
naturnahe Erholung im Bereich des Kurortes Bad Liebenwerda.

Zitiervorschlag: § 3 VO-ID212832 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212832/3>